

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

Oberbürgermeister Felix Heinrichs  
Rathaus Abtei, Rathausplatz 1

41061 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e. V.  
Kreisgruppe Mönchengladbach  
Wacholderweg 24  
41169 Mönchengladbach

 02161 – 55 83 81  
 0178 97 98 902  
 02161 – 66 06 114  
MAIL [ruetten@bund-mg.de](mailto:ruetten@bund-mg.de)  
www [www.bund-mg.de](http://www.bund-mg.de)

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
Unser Zeichen  
Datum 13.8.2024

## Planungen zum JHQ

Sehr geehrter Herr Heinrichs,

in letzter Zeit häufen sich wieder Berichte über eine mögliche Nutzung des JHQ-Geländes. Auch in der Ratssitzung am 03.07.2024 wurde darüber berichtet und die diesbezügliche Berichtsvorlage Nr. 3194/X „Sachstandsbericht: Konversion Joint Headquarters (JHQ)“ beraten.

Unter Hinweis auf diese Beratungsvorlage bitten wir Sie unter Bezugnahme auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) § 3 um die Zurverfügungstellung der nachfolgend genannten Unterlage mit folgender Begründung:

### **Leistungsverzeichnis für die Machbarkeitsstudie**

Die Zielsetzung der Studie besteht gemäß der o.g. Berichtsvorlage u. a. darin, sämtliche dort genannten Nutzungen mit den bestehenden Schutzansprüchen derart in Einklang zu bringen, dass diese idealerweise vollständig auf dem 376 ha großen Gelände verortet und betrieben werden können, und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um für die angestrebten Nutzungen den sog. „Do Not Significant Harm“- Grundsatz (Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung) sicherzustellen. Hier ist insbesondere an das zu einem nicht unwesentlichen Teil im JHQ-Gelände liegenden Naturschutzschutzgebiet von europäischem Rang (Knippertz-bachtal), geschützt durch die Flora-Fauna-Habitat (FFH-)-Richtlinie, zu denken.

Bei Projekten, die in der Nähe eines solchen Gebiets liegen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) erforderlich. Die Prüfung bewertet, ob die geplanten Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Gebietes haben können. Die kumulierten Auswirkungen mehrerer Vorhaben müssen dabei berücksichtigt werden.

Hinzu kommt noch ein im JHQ-Gelände gelegener 300 Meter breiter Schutzkorridor zu dem angrenzenden FFH-Gebiet, der dazu beiträgt, die Integrität und den Erhaltungszustand des Gebietes zu sichern, indem er Schutz vor negativen äußeren Einflüssen bietet und die Vernetzung von Lebensräumen fördert. Durch die Implementierung eines solchen Schutzkorridors wird somit ein zusätzlicher Schutz für das FFH-Gebiet gewährleistet, was zur langfristigen Erhaltung der dortigen Biodiversität und ökologischen Prozesse beiträgt.

Leider mussten wir der Berichtsvorlage entnehmen, dass bereits aktuell erhebliche Teile des Korridors durch sachfremde Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen und darüber hinaus einige der vorgesehenen Nutzungen weit in den Korridor reichen.

**Vor diesem Hintergrund ist es für uns wichtig zu erfahren, welche Leistungen im Leistungsverzeichnis beschrieben werden, um die Schutzansprüche des FFH-Gebiets und des Schutzkorridors zu erfüllen.**

Ein weiterer Umstand erscheint uns in diesem Zusammenhang diskussionsnotwendig: Die Berichtsvorlage weist folgende Projekte und Nutzungsgrößen in ha aus:

Justizvollzugsanstalt (Land).....	15
Gewerbegebiet (Kommune).....	50
Erstaufnahmeeinrichtung .....	32
Landespolizeinutzung.....	85
Trainingsausbildungszentrum für Drohnen/-piloten (Land).....	36
Trainingsgelände für Drohnenfernpilotenausbildung (Ausdehnung auf mind. 1 – 1,5 km, also ggfs. 150 ha, und unter der Annahme, dass diese die v.g. 36 ha beinhalten: 150 ha – 36 ha).....	114
Fläche für Ausbildung und Zertifizierung im Diensthunde-Wesen (Flächengröße nicht angeführt!).....	?
<u>Zoll (Bundesnutzung).....</u>	<u>30</u>
<b>Insgesamt mehr als .....</b>	<b>362 ha</b>

Dazu kommen noch Windvorrangflächen.

Da bleibt von **376 ha** fast nichts übrig. Wo bleiben FFH-Gebiet und Schutzkorridor?

In der Berichtsvorlage ist des Weiteren u. a. ausgeführt, dass auch die Verträglichkeit der neuen Vorhaben mit den Eingriffs- und Ausgleichs-Flächen des Bundesforsts, **die im Wesentlichen im Schutzbereich des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH) im äußersten Westen des Geländes liegen**, im Fokus der Betrachtung stehen.

Dazu bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist mit „Schutzbereich des FFH-Gebietes“ gemeint: Das Gebiet selbst oder/und der Schutzkorridor?
2. Wo ist hinterlegt, welches die Eingriffs- und Ausgleichs-Flächen des Bundesforstes im JHQ-Gelände sind und auf welcher Grundlage beruht die Entscheidung dafür?
3. Wo sind diese Flächen dargestellt?

Mit freundlichen Grüßen



Bevollmächtigter des Landesverbandes  
zur Abgabe von Stellungnahmen nach  
§ 63 BNatSchG.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr P. Dönicke, Tel. 02161-580938 zur Verfügung.